

Merkblatt

für die Verwendung der nach § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugeteilten roten Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung.

§ 16 FZV Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

1) Ein Fahrzeug darf, wenn es vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. Dies gilt auch für notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich solcher Fahrten nach Satz 1 sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. Ein Fahrzeug, dem nach § 8 Absatz 1a ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach den Sätzen 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 2 FZV Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
....
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs **durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer** für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

Verantwortung für den Betrieb eines Fahrzeuges mit roten Kennzeichen

Es gilt uneingeschränkt § 31 StVZO:

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge fährt, muß zur selbständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Halter im Sinne von § 31 Abs. 2 ist auch der Inhaber des roten Kennzeichens. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff StVZO) z.B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung usw. erfüllt sind.

Vereinfachte Zulassung

Fahrzeuge können ohne Vorhandensein einer Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung in den Verkehr gebracht werden. Die provisorische Zulassung erfolgt mit der Unterzeichnung des von der Zulassungsbehörde ausgefertigten roten Fahrzeugscheines und der Anbringung der roten Kennzeichenschilder am Fahrzeug. - Unzulässig ist die Anbringung der Kennzeichen im Fahrzeuginneren hinter Front- und Heckscheibe (BayOLG VRS 79/55)!

Rotes Fahrzeugscheinheft

Es ist vor Antritt der ersten Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens **vollständig (!)** auszufüllen und zu unterschreiben. Dieses Fahrzeugscheinheft darf innerhalb seiner Geltungsdauer für das darin beschriebene Fahrzeug beliebig oft verwendet werden. Es muss vom Fahrzeugführer mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen vorgezeigt und/oder aushändigt werden.

Fortlaufender Fahrtennachweis

Jede einzelne Fahrt ist vor der Fahrt oder unmittelbar danach in das Fahrtenverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber die in § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV geforderten Daten enthalten:

- ◆ **Tag der Fahrt, ◆ deren Beginn und Ende (Uhrzeit), ◆ Fahrzeugführer und dessen Anschrift;**
- ◆ **Art und Hersteller des Fahrzeuges, ◆ die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,**
- ◆ **die Fahrtstrecke (in Stichpunkten, wenn über längere Strecken).**

Der Fahrtennachweis muss nicht mitgeführt werden, ist jedoch mindestens am Betriebssitz vorzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Fahrtennachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Vorschriftsmäßiger Zustand der Fahrzeuge

Alle Fahrzeuge, welche mit dem roten Kennzeichen in Betrieb gesetzt werden, müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. **Sie müssen den Bau- und Betriebsvorschriften entsprechen!** Es dürfen z. B. keine speziell militärischen Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Signalanlage (Blaulicht und/oder Martinshorn), Anhänger ohne Lichtanlage oder auch Fahrzeuge welche zu hohe Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) haben oder zu schwer sind, bewegt werden, solange hierfür keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Zulässige Fahrten

Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs-, Überführungsfahrten, für Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung oder Reparatur bzw. Wartung der Fahrzeuge verwendet werden dürfen, welche im Rahmen des Geschäftsbetriebs erfolgen. Es ist unzulässig, das rote Kennzeichen zu verleihen. Auch Sie als Inhaber des Kennzeichens dürfen hiermit keine anderen Fahrten durchführen. Z. B. bei Fahrten zur Zulassungsbehörde, zum Einkaufen oder zum Transport von etwas, da das passende Fahrzeug gerade nicht zugelassen ist und nun mit roten Kennzeichen bewegt werden soll, werden selten den o. g. Kriterien entsprechen und sind danach **unzulässig.**

Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers (Folgen bei Verstößen)

Der Erhalt und auch Verbleib von roten Kennzeichen ist stets an die Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers geknüpft. Jedes rote Kennzeichen wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sollte die Zulassungsbehörde bei einer Kontrolle feststellen bzw. Mitteilungen darüber erhalten, dass dieses nicht entsprechend obiger Vorschriften verwendet wird, muss an der Zuverlässigkeit des Kennzeicheninhabers gezweifelt werden. Dies kann zum Entzug des roten Kennzeichens führen.

Gute Fahrt!